

# Rechtliche Einhegung neuer polizeilicher Maßnahmen als Herausforderung

## Überlegungen zu Chancen und Risiken der Beteiligung an der zivilen Sicherheitsforschung

Clemens Arzt<sup>1</sup> und Viktoria Rappold<sup>1</sup>

**Abstract:** Die Förderausschreibungen zur zivilen Sicherheitsforschung setzen zunehmend die Integration der Untersuchung ethischer, rechtlicher und sozialer Implikationen (ELSI) innerhalb der Forschungsprojekte voraus. Der Beitrag wirft einige mit der Beteiligung an ziviler Sicherheitsforschung verbundener Fragestellungen auf, welche die Rolle und Wirkung rechtswissenschaftlicher Teilvorhaben solcher Verbundprojekte beleuchten. Im Schwerpunkt befasst sich der Artikel mit dem Potenzial rechtlicher Begrenzung neuer technischer Einsatzmittel und Maßnahmen der Polizei durch ELSI-Forschung. Hierbei wird ihr Einwirkungspotenzial auf die Projektergebnisse, Gesetzgebung und polizeiliche Praxis diskutiert. Weiterhin werden die Voraussetzungen innerhalb des Verbundprojektes für eine erfolgreiche ELSI-Integration aus rechtlicher Sicht sowie für den Transfer der Forschungsfragen in die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse thematisiert. Angesprochen werden weiterhin die mit den Förderprogrammen verbundenen Erwartungen an und Problematiken der ELSI-Forschung. Der Beitrag liefert einen Diskussionsbeitrag als work in progress. Die Notwendigkeit weiterer theoretischer und empirischer Untersuchung zu ELSI in der zivilen Sicherheitsforschung sowie der kritischen Reflexion hinsichtlich ihrer Rolle sind bereits jetzt offensichtlich.

**Keywords:** ELSI-Forschung, zivile Sicherheitsforschung, Polizeirecht, Technische Einsatzmittel, Sicherheitskultur

## 1 Einleitung

Der vermeintliche Anstieg von Kriminalität und die behauptete Notwendigkeit neuer polizeilicher und geheimdienstlicher Mittel und Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und anderer Kriminalitätsfelder bilden Ansatzpunkte der zivilen „Sicherheitsforschung“. Verstärkt wird diese Tendenz durch neue technische Entwicklungen, die von den Akteur\*innen des Sicherheitsstaates wie auch deren „Adressat\*innen“ genutzt werden. Die Bundesregierung wie auch die EU haben in den letzten Jahren umfangreiche Ausschreibungen zur Förderung der Sicherheitsforschung lanciert, die vorrangig der Entwicklung neuer Technologien dienen. Die Ausschreibungen setzen zunehmend die Untersuchung sogenannter ELSI-Aspekte voraus, das heißt die Berücksichtigung ethischer, rechtlicher und sozialer Implikationen, durch

---

<sup>1</sup> Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin), Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, [clemens.arzt; viktoriam.rappold]@hwr-berlin.de.

Teilvorhaben entsprechender Fachrichtungen.

Das *Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin)* der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist seit einigen Jahren insbesondere mit rechtlichen, aber auch sozialwissenschaftlichen Teilvorhaben in mehreren Projekten zur Sicherheitsforschung vertreten. Diese Erfahrungen in rechtlichen Teilvorhaben, immer wieder auch als „Begleitforschung“ bezeichnet, bieten eine Gelegenheit, Chancen und Risiken der Beteiligung an den Projektverbänden im Rahmen der Forschungsförderung zur zivilen Sicherheit zu reflektieren. Die aufgeworfenen Fragen sollen einen Beitrag zur Diskussion über die Beteiligung der Rechtswissenschaft an drittmittelgebundener ziviler Sicherheitsforschung leisten.

## 2 Forschung als Beteiligung an der Versicherheitlichung?

In den letzten Jahren lässt sich eine Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Interpretation möglicher Bedrohungen und hieraus folgenden Sicherheitsbedürfnissen beobachten, welche durch Diskurse nicht nur beschrieben, sondern auch konstituiert werden [SS12:34]. Diese Entwicklung, in welcher Phänomene des sozialen Lebens diskursiv und praktisch als Sicherheitsproblem adressiert und hierdurch Sicherheitsbedürfnisse begründet werden, wird als *Versicherheitlichung* bezeichnet [Ka17:9]. Eine Beteiligung an Forschungsprojekten der zivilen Sicherheitsforschung ist deshalb dahingehend zu hinterfragen, ob durch diese eine Mitwirkung an der diskursiven Begründung von Unsicherheitsgefühlen und Sicherheitsbedürfnissen erfolgt. Verspricht Sicherheitsforschung ein Mehr an Sicherheit, wie die Forschungsprogramme der zivilen Sicherheitsforschung der Bundesregierung und der EU, sind kontraproduktive Effekte durch weitgehende Sekuritisation und eine Inflation von Schutzansprüchen“ zu befürchten [FS12:221].

Dass Sicherheit zwar nicht absolut sein, aber zumindest subjektiv [Bi17, Mü18] erhöht werden kann, führt zu höheren Ansprüchen an Sicherheit und einen Sicherheitsstaat [Ti08], was wiederum selbst zur Unsicherheit beitragen kann [We18:214]. Dabei ist Anknüpfungspunkt der zivilen Sicherheitsforschung der vermeintliche Anstieg von Kriminalität, wie zuletzt die in weiten Bereichen fallenden Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 belegen [s. a. FS12], wobei forschungsseitig derzeit insbesondere terroristische Bedrohungen und/oder die Nutzung technischer Innovationen (auf Seiten der Sicherheitsorgane wie auch der Nutzer\*innen) als Anlass technologieorientierter Sicherheitsforschung adressiert werden. Technisierung ist damit sowohl Anlass als auch Medium dieses Prozesses [Ka17:9].

Neben dem Beitrag zur diskursiven Begründung von Versicherheitlichungsprozessen bereits während der Anbahnung und Laufzeit von Forschungsprojekten der Sicherheitsforschung, können deren Ergebnisse auch auf einer weiteren Ebene zur Dynamik der Versicherheitlichung beitragen. Diese vollzieht sich auch durch Routinen in der Exekutive, so dass eine Verankerung spezifischer Verständnisse von und Umgangsformen mit

Risiken und Unsicherheiten durch die alltägliche Praxis stattfindet [Ka17:10]. Der Einsatz der in den Verbundprojekten entwickelten Technologien als zunehmend selbstverständliche Kontrollpraxen kann damit auch auf dieser Ebene zur Versicherheitlichung beitragen.

Die Versicherheitlichung steht damit auch in einer Wechselwirkung mit der Schaffung und Auslegung polizeilicher Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Strafprozessrecht. Unter dem Label „Sicherheit“ lassen sich viele Maßnahmen legitimieren [We18, HK12:159]. Hierbei ist jedoch zu unterstreichen, dass Sicherheitsgefühle indes kein Rechtsgut darstellen, weshalb diese polizeilich allenfalls durch grundrechtsneutrale Maßnahmen angestrebt – entgegen ihrer Rolle und Wirkung im Prozess der Versicherheitlichung – nicht aber zur Begründung neuer polizeilicher Einsatzmittel und Eingriffsbefugnisse herangezogen werden können. Insbesondere mit dem Hinweis auf terroristische Bedrohungslagen, aber auch der aus polizeilicher Eigenperspektive gefährlicher werdenden Polizeiarbeit [SK18 wurden jedoch gerade in den letzten Jahren vielfältige neue polizeiliche Eingriffsgrundlagen für den Einsatz neuer Technologien und damit einhergehender weiterer Digitalisierung der Polizeiarbeit auch jenseits der bloßen Datenspeicherung geschaffen oder bestehende Eingriffsbefugnisse durch weite Auslegung aufgeweicht.

Die Anwendung von künstlicher Intelligenz beginnt hierbei Raum zu greifen, etwa mit der Einführung der intelligenten Videoüberwachung im öffentlichen Raum in Mannheim, auch wenn automatisierte Entscheidungen bisher im Polizeirecht noch nicht zugelassen sind. Als Beispiele seien hier neben der „intelligenten Videoüberwachung“ nur die Einführung der *Quellen-TKÜ* und *Online-Durchsuchung* oder die sogenannte *elektronische Fußfessel* und *Bodycam* genannt, die allesamt in den letzten Jahren in fast allen Landespolizeigesetzen neu verankert wurden. Hinsichtlich der Ausweitung bereits existierender Befugnisse lassen sich als Beispiele die Identitätsfeststellung, Aufenthaltsgebote als völlig neuer Variante von Aufenthaltsanordnungen und die deutliche Ausweitung der Dauer polizeirechtlicher Gewahrsamsbefugnisse anführen. Gleichsam zusammengefasst wird dies durch die Absenkung polizeirechtlicher Tatbestandsschwellen nicht nur durch den Begriff der *drohenden Gefahr* zur Bekämpfung sogenannter Gefährder\*innen, die indes sogleich auch auf Bereiche jenseits des Terrorismus ausgeweitet werden [Ar19a, Ar 19b].

### **3 Ermöglichung fachwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskussion**

Neben der Problematik der projektarbeitsbedingten Beteiligung an einer diskursiven Begründung von Unsicherheit und damit dem Kreislauf vom Bedürfnis nach Sicherheit und Sicherheitsforschung sowie Unsicherheitsgefühlen, stellt sich die Frage, ob vor diesem Hintergrund die Beteiligung rechts- und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen in technologieorientierten Forschungsprojekten der Sicherheitsforschung konstruktiv

und wirkungsvoll Einfluss auf den technologiebezogenen Diskurs nehmen kann. Ein Potenzial, das die rechtlichen Teilvorhaben innerhalb der Projekte entfalten können, besteht darin, die in den Verbänden untersuchten Technologien und deren rechtliche Limitierungen und Kritik frühzeitig sowohl in den wissenschaftlichen wie auch gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Gerade in der Sicherheitsforschung stellt sich regelmäßig die Frage, bis zu welchem Grad die tatsächliche Nutzung des technisch Möglichen auch gesellschaftlich wünschenswert und rechtlich zulässig ist, was neben rechtlichen auch ethische und soziale Fragen aufwirft.

Insbesondere anwendungsorientierte zivile (Sicherheits-)Forschung geht aufgrund ihrer Zielrichtung hinsichtlich der praktischen Wirksamkeit der Forschungsergebnisse zwangsläufig mit der politischen Frage nach den intendierten und nicht-intendierten gesellschaftlichen Konsequenzen einher. Dieser sowohl die anwendungsorientierte als auch die Grundlagenforschung betreffende Aspekt verlangt bezogen auf die zivile Sicherheitsforschung ein Hinterfragen der Funktionen von Versicherheitlichung und der adressierten Interessen [We18:215]. Die Beteiligung an ziviler Sicherheitsforschung und das Einbringen der entsprechenden Fragestellungen in Diskursen ist somit ambivalent, da sie – wie ausgeführt – auch zur Versicherheitlichung selbst beitragen kann. Hinsichtlich bestehender Projekte und angestoßener Entwicklungen ist eine fachwissenschaftliche, vor allem gesellschaftliche Diskussion und Bewertung der erforschten Themen aus rechtsstaatlicher und demokratischer Perspektive trotzdem notwendig. Dies setzt voraus, dass Forschungsergebnisse bereits während der Projektlaufzeit veröffentlicht werden und somit sichergestellt wird, dass die Forschungsverbände, die beteiligten Interessen und Ergebnisse transparent sind und Eingang in die entsprechenden Diskurse finden und hinterfragt werden können.

#### **4 Zivile und militärische Sicherheitsforschung**

Die Förderprogramme zur zivilen Sicherheitsforschung der EU und des BMBF sind wesentlich geprägt von technischen Forschungsvorhaben und den Interessen der dahinterstehenden Industrie, Abnehmer\*innen und beteiligten Forschungseinrichtungen. Dies wird nicht erst in den geförderten Projektverbänden relevant, sondern bereits in deren Beteiligung bei der Entwicklung der Ausschreibungen deutlich. Vielfach vertreten, sowohl in der Anbahnung von Ausschreibungen als auch den geförderten Projekten, sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die auch militärische Techniknutzung adressieren. Auch wenn die Ausrichtung auf die *zivile* Sicherheit betont wird, haben die Forschungsergebnisse und untersuchten Technologien nicht selten *dual-use*-Charakter [Tö12, Bu09]. Damit wird die militärische Sicherheitsforschung privater Unternehmen und Forschungseinrichtungen zumindest indirekt gefördert. Zudem erfolgt durch eine forstschreitende „Ausrüstungspirale“ auch eine fortschreitende Remilitarisierung der Polizei. Diese zeigt sich auf rechtlicher Seite in der (zunehmenden) Aufrüstung der Polizei mit militärischen Mitteln im Rahmen der Novellierungswelle seit 2017/18 und wird technisch umgesetzt, indem die beteiligten Unternehmen bereits für militärische Zwecke

entwickelte Technologien für die zivile Sicherheitsforschung und Anwendung durch Polizeibehörden nutzbar machen.

## 5 Potenziale rechtlicher Begrenzung

Die Aufgabe der rechtlichen Anteile ist die Untersuchung der Einsetzbarkeit der technischen Innovationen durch verfassungskonforme Technikgestaltung einerseits und Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ihrer (polizeilichen) Nutzung andererseits. Dies kann auch zu einer Verneinung der Zulässigkeit untersuchter Technologien oder geplanter Maßnahmen führen, was indes schon bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollte. Neben der Frage der rechtlichen Bewertung der Notwendigkeit neuer Befugnisnormen für den Einsatz neuer Technologien innerhalb polizeilicher Maßnahmen stellen sich dabei weitere, grundsätzliche Fragen hinsichtlich des Potenzials rechtlicher Begrenzungen. Dieses betrifft Fragen hinsichtlich des Einwirkungspotenzials sowohl der rechtlichen Untersuchungen in der Projektphase als auch polizeilicher Eingriffsbefugnisse hinsichtlich der Begrenzung staatlichen Handelns.

### 5.1 Potenzial der rechtlichen Bewertung in der Projektphase

Ziel der rechtlichen Teilvorhaben ist, durch frühzeitige und kontinuierliche Begleitung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen und diese im Austausch mit Vertreter\*innen der projektbeteiligten Institutionen direkt in die technischen Entwicklungen einfließen zu lassen. Dadurch soll auf eine verfassungskonforme Technikgestaltung und damit rechtssichere Einsetzbarkeit der entwickelten Technologien hingewirkt oder – wie oben ausgeführt – ggf. auch rechtliche *No-Gos* aufgezeigt werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht betreffen die mit terroristischen oder sonstigen Bedrohungen wie organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität oder Kinderpornographie flexibel legitimierten Sicherheitsgesetze der letzten Jahre insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung [Sc11a] vor allem durch die zusätzlichen Möglichkeiten der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung durch die entsprechenden technischen Innovationen. Denen kann mit einer durch *privacy-by-design* und *privacy-by-default* geprägten Technikgestaltung und technisch-organisatorischen Maßnahmen (nur) partiell begegnet werden. Aber auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Versammlungsfreiheit sowie weitere Grund- und Menschenrechte sind bei technischen Innovationen im Bereich polizeilicher Eingriffe regelmäßig betroffen.

In praktischer Hinsicht ist das Einwirkungspotenzial der rechtlichen Teilvorhaben dabei zunächst abhängig von der Kooperation mit Vertreter\*innen aller projektbeteiligten Institutionen. Das gilt einerseits für das kontinuierliche Bereitstellen der Informationen hinsichtlich der Technikentwicklung und andererseits für die Bereitschaft des konstruktiven Austauschs über die Integration der rechtlichen Bewertung in die technischen Entwicklungen bzw. das Aufgreifen von aus rechtlicher Perspektive notwendigen Anpas-

sungen. Hierfür ist, neben entsprechenden vertraglichen Regelungen über die Kooperation, eine Projektatmosphäre notwendig, welche ein gemeinsames offenes, diskursives Verständnis der gegenseitigen Rollen im Projekt sowie die proaktive Bereitstellung aller projektrelevanten Informationen an alle Projektbeteiligten voraussetzt.

Ist es nicht möglich, projektrelevante Informationen umfänglich auszutauschen oder Bedenken und Hinweise auf grundrechtliche oder einfachgesetzliche Rahmenbedingungen und Begrenzungen umzusetzen, stellt sich die Frage nach der Legitimation der Beteiligung rechtlicher Teilvorhaben. Nur wenn Anpassungen im Entwicklungsprozess möglich sind, die als *ultima ratio* auch einen Abbruch des Vorhabens bedeuten, kann ein rechtliches Teilvorhaben einen konstruktiven Beitrag zur erfolgreichen verfassungskonformen Technikgestaltung leisten und vermeidet lediglich „Feigenblatt“- oder „Alibi“-Funktion für neue technische Polizeieinsatzmittel zu haben.

Die Beteiligung *assoziierter Partner* – Anwender\*innen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Kriminalämter des Bundes und der Länder – soll durch einen engen Austausch die praxisnahe und -taugliche Entwicklung der Technologien ermöglichen. Durch die Entwicklung praxistauglicher technischer Innovationen können dabei allerdings Fakten geschaffen werden, vor allem, wenn diese anschließend ohne einen hinreichenden Grundrechtsschutz sichernde Eingriffsbefugnis Eingang in die polizeiliche Praxis finden und Gesetzgeber und Wissenschaft so bei der Auslegung bestehender oder Schaffung neuer Befugnisse durch die Exekutive „getrieben“ werden [SS12:54]. Die generelle Tendenz der Ausweitung polizeilicher Befugnisnormen zeigt sich in verschiedenen Sachverhalten, in denen neue polizeiliche Befugnisse zunächst eingeführt und im Folgenden mit immer neuen weiteren Begründungen stufenweise ausgeweitet wurden [SS12:54].

Weiterhin sollte der Ansatz, eine breite und praxisorientierte Perspektive durch polizeiliche Vertreter\*innen im Projekt zu integrieren, auch für andere Perspektiven gelten. Zur Reflexion eines Forschungsvorhabens und Einbeziehung von durch den Einsatz neuer Technologien betroffener Personen müssten z.B. relevante Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen beteiligt werden. Gerade bei Beteiligung polizeilicher Vertreter\*innen im Forschungsprojekt sollte die Beteiligung gesellschaftlicher Perspektiven durch zivilgesellschaftliche Vertreter\*innen sichergestellt werden. Je nach Größe und Ausrichtung der Forschungsprojekte sind dabei unterschiedliche Formate möglich und sinnvoll, um eine Diskussionskultur zu implementieren, die sowohl auf Seiten der polizeilichen als auch zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen Offenheit und Kritik ermöglicht. Dabei darf allerdings die Möglichkeit einer „Domestizierung“ zivilgesellschaftlicher Perspektiven durch institutionalisierte Einbindungen in Entscheidungs- und Implementationsprozesse nicht außer Betracht bleiben [Ad14].

Eine Abbildung zivilgesellschaftlicher Interessen sollte somit während der Projektphase innerhalb des Projektkonsortiums gegeben sein. Weiterhin sollte, insbesondere aufgrund einer in der Legislative zu beobachtenden Tendenz, dass erlaubt sein soll, was technisch möglich ist [SS14:111] durch die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Vertreter\*innen eine

breite Diskussion bereits im Entwicklungsprozess Einfluss auf technische Innovationen für die polizeiliche Nutzung bzw. ihre Bewertung nehmen können und auch die Grundlage für einen notwendigen öffentlichen Diskurs geschaffen werden.

## 5.2 Einfluss der rechtlichen Bewertung auf Rechtsauslegung und -setzung

Neben den angesprochenen Einflussmöglichkeiten und -grenzen der rechtlichen Teilvorhaben innerhalb der Projektphase stellt sich die Frage ihrer Ausstrahlungswirkung auf die Rechtsauslegung und Gesetzgebung. Es ist fraglich, ob die rechtliche Bewertung im Rahmen eines technologiebezogenen Forschungsprojektes tatsächlich Einfluss auf den Einsatz oder Verzicht auf die entwickelten Technologien in der Praxis hat und ob eine Analyse der rechtlichen Anforderungen zur Schaffung neuer oder ausgeweiteter polizeilicher Eingriffsbefugnisse oder auch ihrer Begrenzung beiträgt. Hierzu existieren nach unserer Kenntnis keine systematischen Untersuchungen. (Vermeintlich) neue Probleme der öffentlichen Sicherheit haben Einfluss auf die Auslegung von Normen, was sich einerseits in einer ausdrücklichen Ausweitung von Normen, aber auch in einer zunehmend weiten Auslegung von Tatbestandsmerkmalen polizeilicher Eingriffsbefugnisse zeigen kann.

Neben Rechtsauslegung stellt sich dabei immer zugleich auch die rechtspolitische Frage, ob für die Umsetzung von Anforderungen, welche die Sicherheitsforschung an das Recht stellt, neue gesetzliche Regelungen, also hier polizeiliche Eingriffsbefugnisse, geschaffen werden sollen. Die Initiierung von Gesetzgebungsprozessen für Maßnahmen zur Terrorismusabwehr oder Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität findet dabei regelmäßig durch Akteur\*innen der Sicherheitscommunity statt, ohne dass dabei die rechtliche oder gesellschaftliche Perspektive institutionalisierten Einfluss hätte, die somit eher eine marginale Rolle spielt [La19]. Forschungsprojekte der zivilen Sicherheitsforschung können solche Orte der Initiierung von Gesetzgebungsprozessen darstellen.

Es bestehen aus unserer Sicht indes erhebliche Zweifel, ob das Ziel der Einflussnahme auf den Gesetzgebungsprozess in der Entwicklungsphase von Gesetzesentwürfen durch Forschungsergebnisse realistisch ist. Auch in anderen Bereichen wird die fehlende Einbeziehung von Forschungsergebnissen in die Gesetzgebungsprozesse beklagt. Diese kann auch im Rahmen der ELSI-Forschung nur gefordert, nicht aber durchgesetzt werden, was auch für die aus der rechtlichen Bewertung resultierenden verfassungs- und menschenrechtlichen Anforderungen als normative Vorgaben für den Gesetzgeber de *lege ferenda* gilt [HSA18]. Gerade aufgrund des regelmäßig geringen Einflusses wissenschaftlicher Ergebnisse auf die Gesetzgebung stellt sich für die Bearbeiter\*innen der rechtlichen Teilvorhaben die Frage der Mitwirkung in der Phase der Initiierung [La19]. Hierin liegen zwar Chancen über die Einbringungen einer gegenüber der Praxis regelmäßig restriktiveren rechtlichen Perspektive, aber auch das Risiko der Beteiligung an Versicherheitlichung und ihrer Legitimation durch Integration einer verfassungsrechtlichen Perspektive.

### 5.3 Wirksamkeit der rechtlichen Begrenzungsfunktion

Rechtliche Teilvorhaben in Projekten zur Technologieentwicklung der Sicherheitsforschung erarbeiten die rechtlichen Anforderungen an die untersuchten Technologien für den polizeilichen Einsatz. Sie haben den Anspruch, einerseits qua rechtlicher Bewertung auf die technische Entwicklung einzuwirken und arbeiten andererseits heraus, ob bereits Eingriffsbefugnisse für den Einsatz bestehen oder welche Anforderungen an entsprechende Eingriffsbefugnisse zu stellen wären. Im Folgenden werden zunächst einige rechtliche Instrumente für eine Begrenzung polizeilicher Mittel und Maßnahmen dargestellt, aber anschließend auch in exemplarischer Form aufgezeigt, dass die Begrenzungsfunktion rechtlicher Normierungen dahingehend eingeschränkt ist, dass diese nur eine von vielen Determinanten polizeilicher Aufgabenerfüllung darstellt.

Forschungsprojekte der zivilen Sicherheitsforschung fokussieren seit Jahren primär auf neue technische Mittel zur Informationsgewinnung und -nutzung für polizeiliche Zwecke. Aus der Perspektive der rechtlichen Teilvorhaben stehen damit zumeist Fragen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes wie auch der Datensicherheit im Vordergrund. Hinzu kommt eine zunehmende Fokussierung auf algorithmenbasierte oder automatisierte Entscheidungsfindungen. Durch die Darstellung der rechtlichen Anforderungen an eine polizeiliche Eingriffsbefugnis für den Einsatz der entwickelten Technologie innerhalb polizeilicher Maßnahmen werden Maßstäbe für polizeiliches Handeln aufgezeigt und die Zulässigkeit des Einsatzes neuer Technologien kann kritisch hinterfragt werden, sicherlich nicht unabhängig vom Vorverständnis der Betrachtenden. Eine Analyse der grundrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Technologien innerhalb polizeilicher Maßnahmen stellt im Ergebnis dar, ob geltendes Recht deren Einsatz umfasst und gestattet bzw. ob die Einführung neuer Eingriffsbefugnisse verfassungskonform möglich ist.

Hinsichtlich dieser Anforderungen ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive bei neuen, eingriffsintensiven polizeilichen Maßnahmen unter Einsatz technischer Mittel insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz wie auch das Übermaßverbot relevant. Der Bestimmtheitsgrundsatz fordert, dass Rechtsnormen derart formuliert sind, dass für die Normadressat\*innen der Belastungsumfang vorhersehbar und berechenbar zu erkennen ist (BVerfG NJW 2005, 1340), der Verwaltung klare und kontrollierbare Handlungsmaßstäbe gesetzt werden und eine gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns ermöglicht wird (BVerfGE 120, 316). Aufgrund der mit dem Einsatz technischer Mittel regelmäßig verbundenen erhöhten Eingriffsintensität sind für deren Einsatz in der polizeilichen Aufgabenerledigung hohe Anforderungen an die Normenklarheit und -bestimmtheit anzulegen.

Hinsichtlich personenbezogener Daten sind enge Maßstäbe an die Zweckbindung der Datenverarbeitung zu stellen, Dokumentations-, Protokollierungs- und Löschrufen festzulegen sowie eine möglichst frühzeitige Anonymisierung der Daten als Anforderung an eine entsprechende Eingriffsbefugnis zu stellen. Weiterhin kommen als rechtliche Instrumente Richtervorbehalte und die zeitliche Begrenzung der Maßnahme in Be-

tracht. Als Voraussetzung für eine gerichtliche Kontrollierbarkeit bzw. die Hinzuziehung von Datenschutzbeauftragten durch die betroffene Person sind Benachrichtigungspflichten sowie Auskunfts-, Einsichts- oder Herausgabeansprüche festzulegen.

Aufgrund der insbesondere mit dem Einsatz technischer Mittel verbundenen Eingriffsintensität sind gesteigerte materielle Voraussetzungen an die Eingriffsschwelle zu stellen. Nach dem Verständnis eines liberalen Polizeirechts setzten polizeiliche Eingriffsbefugnisse für präventiv-polizeiliche Maßnahmen das Bestehen einer mindestens *konkreten Gefahr* voraus. Kennzeichnend für neue Maßnahmen gerade auch in der aktuellen Novellierungswelle der Länder ist jedoch eine Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen in das Vorfeld einer (konkreten) Gefahr durch die Figur der *drohenden Gefahr* und vergleichbare Eingriffsschwellen, die derzeit insbesondere unter mehr oder weniger wörtlichen Rückgriff auf die Entscheidung des BVerfG zum BKAG (BVerfG NJW 2016, 1781) vom Gesetzgeber als Tatbestandsvoraussetzungen für ein Vorgehen gegen sogenannte Gefährder\*innen, aber zum Teil auch bereits weit in den Bereich der allgemeinen Kriminalität hinein übernommen werden [Lö19, Pe18]. Damit ist ein Paradigmenwechsel verbunden, welcher den Gefahrbegriff zunehmend relativiert [We17]. Hiermit verbinden sich problematische Aufweichungen etablierter und in der polizeilichen Praxis handhabbarer Anforderungen an die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen.

Weiterhin stellt sich die grundsätzlichere Frage, welches Begrenzungspotenzial das Recht entfalten kann. Zwar ist die Polizei durch die Gesetzesbindung der Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die Grenzen der ihr zur Verfügung stehenden Eingriffsbefugnisse gebunden. Das Recht und hier im Speziellen polizeiliche Eingriffsbefugnisse stellen jedoch nur eine von mehreren Determinanten für polizeiliches Handeln dar.

So kann beispielsweise kontrolltheoretisch im Sinne der Kontrollbalancetheorie [Ti04, Ti95] der Kontrollüberschuss der handelnden Polizeibeamt\*innen relevant werden. Nach dieser begünstigt eine unausgeglichene Kontrollausübung normabweichendes Verhalten, wobei hier der Kontrollüberschuss von Personen mit hohem Einfluss und sozialer Stellung relevant würde [KS16: §11,18]. Die in der Sicherheitsforschung entwickelten Maßnahmen werden häufig mittels technischer Mittel durchgeführt, welche verdeckt erfolgen oder zumindest faktisch nicht für Betroffene und Dritte wahrnehmbar sind. Die fehlende Kenntnisnahmemöglichkeit der Betroffenen bedingt zugleich eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Übertretung bzw. Fehlen der polizeilichen Eingriffsbefugnisse.

Die Einführung neuer technischer Einsatzmittel und polizeilicher Befugnisse wird seit 9/11 insbesondere mit (vermeintlichen) Bedrohungen durch Terrorismus begründet [Sc11a]. Für den Einsatz der neuen Mittel und Maßnahmen auch ohne einschlägige Eingriffsbefugnis können die (vermeintlichen) Bedrohungen durch Terrorismus als relevante Aspekte im Rahmen von Neutralisationstechniken [SM79] relevant werden. Die Abwendung einer (vermeintlichen) Terrorisumusgefahr kann hier zur individuellen Dissonanzreduktion und Legitimierung des kompetenzüberschreitenden Handelns der Polizeibeamt\*innen dienen und eingeschränkte Wirksamkeit enger Tatbestandsmerkma-

le im Bereich (vermeintlicher) Gefahren durch Terrorismus bedeuten.

Weiterhin wird für die Begrenzungsfunktion polizeilicher Eingriffsbefugnisse relevant, dass die Durchführung polizeilicher Aufgaben nicht nur durch rechtliche Vorgaben, sondern auch durch institutionalisierte Handlungsnormen geprägt ist. Diese richten sich nach den alltäglichen Bedürfnissen der Aufgabenerfüllung und sind wesentlich flexibler als gesetzgeberische Tätigkeiten [EK17:§22,6]. Institutionelle Handlungsnormen und kollektive Alltagstheorien gehen fließend ineinander über [EK17:§32,20]. So sind die Polizei- und insbesondere die Polizist\*innenkultur, also die im Berufsalltag entwickelten konkreten Handlungsmuster und Bewältigungsstrategien [Be08:245], besonders bedeutsam für polizeiliches Handeln.

An diese hier nur angerissene und exemplarische Darstellung der neben gesetzlichen Vorgaben für polizeiliches Handeln relevanten Einflussfaktoren ließen sich weitere Determinanten anschließen. Bereits so zeigt sich jedoch, dass rechtliche Einhegungen der Einsetzbarkeit neuer Überwachungstechnologien durch Aufstellung enger, begrenzender Tatbestandsmerkmale in den polizeilichen Eingriffsbefugnissen nur eingeschränkt wirksam hinsichtlich ihrer Begrenzungsfunktion für polizeiliches Handeln werden können.

## **6 Erwartungen und Grenzen (drittmittelfinanzierter) ELSI-Forschung**

Die Forderung nach verantwortungsvoller Forschung, Technikentwicklung und Innovation findet heute sicher breite Zustimmung [Li16:9]. Die Förderprogramme des BMBF und der EU setzen daher zunehmend die Beteiligung von ELSI-Untersuchungen voraus. Für die tatsächliche Durchführung einer solchen verantwortungsbewussten Forschung und Entwicklung stellen sich indes Fragen zu den Erwartungen unterschiedlicher Akteur\*innen an die Integration von ELSI-Teilvorhaben. Diese betreffen das aufgrund der zunehmenden Einwirkung von Technik auf Alltag und Gesellschaft bestehende Bedürfnis nach einer systematischen, institutionalisierten Bewertung insbesondere mit Blick auf nicht intendierte Auswirkungen positiver und negativer Art durch unabhängige Forschungsinstitutionen [Re14:9]. Durch die Antizipation der Folgen des Forschungshandelns könnten *trial and error*-Lernverfahren verhindert werden [Re14:9]. Diese auf die Technikfolgenabschätzung bezogene Erwartung setzt sich bei der Zielstellung des ELSI-Ansatzes fort, der in der Diskussion um EU-finanzierte Forschung [Eu13] zunehmend durch einen *Responsible Research and Innovation*-Ansatz (RRI) komplementiert [Ba16] oder möglicherweise auch verdrängt [Fi17, HPR16, Ou14] wird, was seitens der EU-Kommission mit ökonomischen [Ka19] Interessen der Vermeidung fehlgeschlagener Investitionen in Forschung und Entwicklung begründet wird [Eu13].

Der RRI-Ansatz verfolgt die Fragestellung, auf welche Weise Forschung und Innovation an dem gesellschaftlich Gewünschten und Angestrebten ausgerichtet und verantwortungsvoll umgesetzt werden können bzw. sollen [Li16:31]. Es besteht hierzu noch kein einheitliches Verständnis; in der Diskussion wird die Definitionen *Schombergs* als wohl

bekannteste angesehen [Sc11b]. Diese beschreibt RRI als „transparente[n], iterative[n] Prozess, durch den gesellschaftliche Akteure und Innovatoren wechselseitig auf einander reagieren mit Blick auf die (ethische) Akzeptabilität, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Erwünschtheit von Innovationsprozessen und deren vermarktbar Produkte (umso eine geeignete gesellschaftliche Einbettung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte zu ermöglichen) [Sc11b in Li16:9].“

Mit Blick auf diese Zielstellung der Beteiligung von rechtlichen und sozialwissenschaftlichen ELSI- oder auch RRI-Ansätzen sind jedoch Herausforderungen und Probleme verbunden, welche sowohl grundsätzlicher Art sind als auch in der Drittmittelgebundenheit liegen, auch in Abhängigkeit von der fördermittelgebenden Institution. Von diesen Herausforderungen und Problemen sollen hier einige für die Beteiligung rechtlicher Teilvorhaben in Verbundprojekten der zivilen Sicherheitsforschung exemplarisch ange-rissen werden.

Zunächst ist für die Integration von ELSI-Ansätzen in Forschungsprojekten der zivilen Sicherheitsforschung festzustellen, dass diese zumindest mit Blick auf die rechtliche Seite noch wenig etabliert sind, was sich auch darin zeigt, dass noch keine etablierten Anforderungen hierfür bei Ausschreibungen und Durchführung von Verbundprojekten bestehen. Dies betrifft sowohl die Frage des Umfangs der Zusammenarbeit der Vertreter\*innen der ELSI-Forschung an einer gemeinsamen und/oder getrennter Fragestellungen als auch die der Integration ihrer Arbeitsergebnisse in das Projekt. Ob und inwieweit dies geschieht, hängt auch deutlich vom „*standing*“ der Projektpartner\*innen in diesem Aufgabenbereich ab. Derzeit zeigen sich in den Forschungsprojekten der zivilen Sicherheitsforschung unterschiedliche Ansätze, welche jedoch regelmäßig nicht *ein* gemeinsames Ergebnis der ELSI-Forschung vorsehen, sondern die ethischen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Bearbeitungen als getrennte Teilvorhaben verstehen, die untereinander im Austausch stehen und ihre Ergebnisse mit den Vertreter\*innen der technischen Teilvorhaben diskutieren. Bei der Entwicklung neuer Technologien in der Sicherheitsforschung wird es noch keineswegs als unabdingbar angesehen, dass diese mit einem breiten ELSI-Ansatz begleitet werden. Ob dies geschieht, scheint eher von den Anforderungen der fördermittelgebenden Institution einerseits und den Usancen der beteiligten Institutionen andererseits abzuhängen.

Bezogen auf rechtliche Teilvorhaben lässt sich die Erwartung einer Reduktion von *trial and error*-Vorgängen hinsichtlich neuer Überwachungstechnologien bzw. technischer Einsatzmittel für die Polizei in Teilen übertragen. Für die rechtliche Bewertung steht der Bewertungsrahmen in Form des geltenden Rechts (*de lege lata*) bereits zur Verfügung, wobei gegebenenfalls insbesondere grund- und menschenrechtliche Anforderungen durchaus auch Änderungen oder Ergänzungen des rechtlichen Regelungsregimes in Zukunft (*de lege ferenda*) erfordern können. Die von *Renn* angesprochenen *trial and error*-Prozesse können dadurch verringert werden, dass durch die rechtliche Bewertung zur Rechtssicherheit beigetragen wird, indem der Einsatz der betreffenden technischen Mittel nicht erst bei einer gerichtlichen Überprüfung auf seine Rechtmäßigkeit, insbesondere das Vorliegen entsprechender Eingriffsbefugnisse, geprüft wird.

Hinsichtlich des Bedürfnisses einer unabhängigen und möglichst neutralen Bewertung im ELSI-Ansatz muss jedoch auch bei der rechtlichen Bewertung darauf hingewiesen werden, dass auch jeder rechtlichen Bewertung regelmäßig ein bestimmtes Vorverständnis [Du14] zu Grunde liegen wird; es wird also beispielsweise aus einer strikt grund- und menschenrechtlich oder freiheitsorientierten Bewertung voraussichtlich eine zumindest in Teilen andere Bewertung einer neuen Überwachungstechnologie folgen als bei einer Bewertung, die primär polizeiliche Ziele als Maßstab anlegt. Während für die Diskussion in der Technikfolgenabschätzung Neutralität [Du14] lange als unhinterfragte [LDO19] Grundlage des Selbstverständnisses [To18] galt [NT19], zeigt sich hier, dass durchaus auch eine Rolle spielen kann, *wer* Begrenzungen aus rechtlicher Perspektive herausarbeitet [Sa14, GHS14].

In diesem Zusammenhang ist ein weiterer spannender Aspekt die Unabhängigkeit von ELSI-Betrachtungen [Ka19, Du14]. Erlaubt also etwa die Arbeit im Bereich der durch das BMBF oder die EU finanzierten Sicherheitsforschung die notwendige Unabhängigkeit und kritische Stellungnahme zu Vorhaben neuer Überwachung oder Befugnisausweitungen der Polizei, wenn befürchtet werden kann, bei zukünftigen Vergaben als „zu kritisch“ unter Umständen nicht mehr zum Zuge zu kommen? Sicherlich büßt jede rechtliche Bewertung in dem Maße ihre inhaltliche Unabhängigkeit ein, in der sie der Position von Auftraggeber\*innen oder anderen Projektbeteiligten in einem Forschungsprojekt folgen müsste [Du14]. Nur wenn auch kritische Ergebnisse der ELSI-Teilvorhaben im Prozess möglich sind und auch der Projektabbruch ernstliche Option bei „*No Gos*“ aus rechtlicher Sicht für alle Beteiligten eine gangbare Option sein kann, ist sichergestellt, dass rechtliche Beteiligung einen konstruktiven Beitrag zur erfolgreichen verfassungskonformen Technikgestaltung leisten kann, welcher nicht dem Risiko ausgesetzt ist, lediglich Feigenblattfunktion für neue technische Polizeieinsatzmittel zu haben.

Hieran schließt sich jedoch eine weitere Problematik an, welche nicht nur die rechtlichen, sondern alle projektbeteiligten Institutionen betrifft. So kann die Drittmittelfinanzierung problematisch werden, wenn die wissenschaftliche Bearbeitung der Arbeitspakete ergibt, dass eine rechtliche oder tatsächliche Realisierbarkeit nicht erreichbar ist. Wird der untersuchte Gegenstand eines Projekts als nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar beurteilt und werden damit zuvor festgelegte Abbruchkriterien erreicht, kann dies den Abbruch des Forschungsprojekts nach sich ziehen. Dies gilt es für die Projektbeteiligten schon aus praktischen Gründen zu vermeiden, da an das Bestehen des Projekts diverse Folgen geknüpft wurden, wie beispielsweise die Einstellung von Personal oder Planung von Tagungs- und Konferenzbeiträgen. Es ist ein grundsätzliches mit der drittmittelfinanzierten Forschung verbundenes Problem, dass die verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit durch rein tatsächliche Rahmenbedingungen strapaziert werden kann [Gä19]. Dieses Problem besteht auch in der drittmittelfinanzierten Sicherheitsforschung.

## 7 Fazit

Zivile Sicherheitsforschung hat auch Definitionsmacht über das, was als sicherheitsrelevantes Problem und die zur Lösung zu entwickelnde Technologie gelten soll. Diese allein privaten Unternehmen, technischen Forschungsinstituten und Hochschulen sowie Vertreter\*innen der Polizei zu überlassen, könnte die Gefahr bergen, dass ohne Transparenz Fakten technischer Art und polizeiliche Praxis geschaffen werden. Ein Mangel an kritischer Distanz der ELSI-Vertreter\*innen hingegen riskiert nicht nur die unreflektierte Beteiligung an der Versicherheitlichung, sondern birgt zusätzlich das Risiko zum „Feigenblatt“ für staatliche und private Sicherheitsinteressen zu werden und technische Innovationen zu legitimieren. Andererseits kann so aber auch möglichst frühzeitig ein Diskurs über die technischen Neuentwicklungen zur polizeilichen Nutzung angeregt werden. Eine Beteiligung an drittmittelfinanzierter Sicherheitsforschung im Rahmen rechtlicher Teilvorhaben geht mithin einher mit Risiken aber auch Chancen, welche mit weiteren Diskursen (fach-)theoretischer und (rechts-)politischer Art verbunden sind.

Theoretische und empirische Forschung zur Rolle der ELSI-Teilvorhaben in den Projekten könnte weiteren Aufschluss über ihre Wirkung geben. Fragen hierbei könnten die Rolle der ELSI-Teilvorhaben entsprechend der Ausschreibung, ihrem Anspruch an die Beteiligung und die tatsächliche Rolle und Wirkung in der Projektdurchführung betreffen. Einer empirischen Untersuchung sollten daher die mit der Integration von ELSI-Teilvorhaben in Forschungsprojekte der Sicherheitsforschung verbundenen Erwartungen der unterschiedlichen Akteur\*innen unterzogen werden. Das Bedürfnis nach einer objektiven, unabhängigen und neutralen Bewertung der entwickelten Technologien kann jedoch durch ELSI-Teilvorhaben in drittmittelgeförderten Forschungsprojekten der zivilen Sicherheitsforschung selbst nicht erfüllt werden.

Weiterhin wären empirische Untersuchungen interessant, die Aufschluss darüber geben, welche Auswirkungen rechtliche Teilvorhaben erreichen. Dies betrifft sowohl ihre Wirkung innerhalb der Projekte, aber auch die generelle Frage nach dem Einfluss der Technikentwicklung in Projekten auf polizeiliches Handeln, gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse und die unterschiedlichen Phasen der Gesetzgebungsprozesse. Eine theoretische und empirische Auseinandersetzung mit diesen Aspekten könnte zur Klärung beitragen, ob und gegebenenfalls wie eine ELSI-Beteiligung an ziviler Sicherheitsforschung auf den unterschiedlichen Ebenen Potenzial haben kann, einer Ausuferung polizeilicher Befugnisse entgegenwirken. Dies könnte auch eine deutliche Ausweitung der sozialwissenschaftlichen Sicherheitsforschung verlangen, die seitens der Förderausschreibungen seit Jahren zugunsten der Technologieentwicklung mehr als stiefmütterlich behandelt wird.

Die hier als *work in progress* angesprochenen Aspekte können nur einen ersten Beitrag zur Diskussion über ELSI in der zivilen Sicherheitsforschung sowie zur kritischen Reflektion der Chancen und Risiken der Beteiligung leisten. Die von den Usancen der Rechtswissenschaft abweichend verlangte Zitierweise in diesem Band führt leider zu einigen Ungenauigkeiten aus Sicht der im Recht üblichen Anforderungen. Wir bitten um

Nachsicht und übersenden auf Wunsch gerne eine den juristischen Gepflogenheiten entsprechende Ausfertigung dieses Beitrags.

## Literaturverzeichnis

- [Ad14] Aden, H.: Einflussnahme oder Entpolitisierung? Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen als Akteure der Sicherheitskultur. In Lange, H.-J.; Wendekamm, M. Endreß, C.: Dimensionen der Sicherheitskultur, 2014, S. 235-250.
- [Al11] Albrecht, H. J.: Neue Bedrohungen? Wandel von Sicherheit und Sicherheitserwartungen. In (Zoche, P.; Kaufmann, S.; Haverkamp, R., Hrsg.): Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, 2011, S. 111-127.
- [Ar19a] Arzt, C., Novelle des Polizeirechts in NRW – Befugnisse im Vorfeld deutlich ausgeweitet. In: Rothenburger Beiträge: polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe, 2019 (im Erscheinen).
- [Ar19b] Arzt, C.: Neues Polizeirecht in NRW – Von Gefährdern und anderen drohenden Gefahren für den Rechtsstaat. In: DIE POLIZEI 2019 (im Erscheinen).
- [Ba16] Balmer, A.; Calvert, J; Marris, C.; et al.: Five rules of thumb for post-ELSI interdisciplinary collaborations, Journal of Responsible Innovation 2016, S. 73-80.
- [Be08] Behr, R.: Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols, 2. Auflage, Wiesbaden 2008.
- [BD18] Böschen, S.; Dewald, U.: Theorie in der Technikfolgenabschätzung reloaded. Ten years after, TATuP 2018, S. 11-13.
- [BH19] Byok, J.; Horschik, A.: Mautdaten – ein ungehobener Schatz, pvt 2019, S. 22-24.
- [Bi17] Birkel, C.; Church, C.; Hummelsheim-Doss, D.; et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrung, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland, <https://www.mpicc.de/de/publikationen/der-deutsche-viktimisierungssurvey-2017>, Ab-ruf 05.07.2019.
- [Bu18] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2018.html>, 05.07.2019.
- [Bu09] Busch, H.: Eine besondere Wirtschaftsförderung. Vom Militärisch zum Sicherheitsindustriellen Komplex, Cilip Bürgerrechte und Polizei 2009, S. 3-13.
- [BWW98] Buzan, B.; Waeber, O.; de Wilde, J.: Security: A New Framework for Analysis. Boulder 1998.
- [Da12] Daase, C.: Sicherheitskultur als interdisziplinäres Programm. In (Daase, C.; Offermann, P.; Rauer, V., Hrsg.): Sicherheitskulturen, Frankfurt am Main 2012, S. 23-44.
- [Du14] Dusseldorf, M.: Technikfolgenabschätzung zwischen Neutralität und Bewertung,

- APuZ 2014, S. 25-30.
- [EK17] Eisenberg, U.; Kölbel, R.: Kriminologie, 7. Auflage, Tübingen 2017.
- [Eu13] European Commission: Options for Strengthening Responsible Research and Innovation 2013, <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1e6ada76-a9f7-48f0-aa86-4fb9b16dd10c>, Abruf 01.07.2019.
- [Fi17] Fisher, E.: Entangled futures and responsibilities in technology assessment, Journal of Responsible Innovation 2017, S. 83-83.
- [FS12] Frevel, B.; Schulze, V.: Kooperative Sicherheitspolitik – Safety und Security Governance in Zeiten sich wandelnder Sicherheitskultur. In: Daase, C.; Offermann, P.; Rauer, V., Hrsg.): Sicherheitskulturen, Frankfurt am Main 2012, S. 205-225.
- [Gä19] Gärditz, K. F.: Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, Eine Fallstudie, Wissenschaftsrecht Beiheft 25, Tübingen 2019.
- [GHS14] Grunwald, A.; Hennen, L.; Sauter, A.: Parlamentarische Technikfolgenabschätzung in Deutschland und Europa, APuZ 2014, S. 17-24.
- [Gu11] Gusy, C.: Der öffentliche Raum – Ein Raum der Freiheit, der (Un-)Sicherheit und des Rechts. In (Zoeche, P.; Kaufmann, S.; Haverkamp, R., Hrsg.): Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, Bielefeld 2011, S. 279-301.
- [Gu10] Gusy, C.: Sicherheitskultur – Sicherheitspolitik – Sicherheitsrecht, Kritische Vierteljahrszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2010, S. 111-128.
- [Gu17] Gusy, C.: Ziele, Aufträge und Maßstäbe der Sicherheitsgewährleistung. In (Gusy, C.; Kugelmann, D.; Würtenberger, T., Hrsg.): Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, 2017, S. 3-22.
- [HK12] Hegemann, H.; Kahl, M.: Politische Entscheidungen und das Risiko Terrorismus. Terrorismusbekämpfung als kulturbedingte Praxis, politischer Möglichkeitsraum und symbolisches Handeln. In (Daase, C.; Offermann, P.; Rauer, V., Hrsg.): Sicherheitskulturen, Frankfurt am Main 2012, S. 159-181.
- [HPR16] de Hoop, E.; Pols, A.; Romijn, H.: Limits to responsible innovation, Journal of Responsible Innovation, 2016, S. 110-134.
- [HSA18] Heesen, J.; Schuster, S.; Arzt, C.: Ethische und rechtliche Bewertung von Maßnahmen der polizeilichen Drohnenabwehr. Grundrechtsschutz im staatlichen Sicherheitshandeln, TATuP 2018, S. 32-37.
- [Ka17] Kaufmann, S.: Das Themenfeld „Zivile Sicherheit“. In (Gusy, C.; Kugelmann, D.; Würtenberger, T. Hrsg.): Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, 2017, S. 3-22.
- [Ka19] Kastenhofer, K.; Capari, L.; Fuchs, W.; Peissl, W.: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“? Technikfolgenabschätzung und ihre Auftraggeber, TATuP 2019, S. 33-38.
- [KS16] Kunz, K.-L.; Singelstein, T.: Kriminologie, 7. Auflage, Bern 2016.
- [La19] Lang, A.: Non-judicial review of counter-terrorism policies. The role of fundamental rights in the making of the anti-terror database and the data retention legislation in Germany. Vortrag bei der Inaugural Conference of the German Chapter of ICON•S

Berlin, 28-29.03.2019.

- [LDO19] Lucivero, F.; Delvenne, P.; van Oudheusden, M.: Making the invisible visible. Normatives in and of technology assessment, TATuP 2019, S. 21-26.
- [Li16] Linder, R.; Goos, K.; Güth, S.; Som, O.; Schröder, T.: »Responsible Research and Innovation« als Ansatz für die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik – Hintergründe und Entwicklungen, TAB-Hintergrundpapier Nr. 22, 2016, <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Hintergrundpapier-hp022.pdf>, 19.06.2019
- [Lö19] Löffelmann, M.: Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus Teil 2, BayVBl 2019, 121.
- [Mü18] Müller, C.: Das subjektive Sicherheitsgefühl – Ein Betätigungsfeld für die Polizei, Kriminalistik 2018, S. 162-167.
- [NT19] Nierling, L.; Torgersen, H.: Normativität in der Technikfolgenabschätzung. Einleitung in das TATuP-Thema. TATuP 2019, S. 11-14.
- [Ou14] van Oudheusden, M.: Where are the politics in responsible innovation? European governance, technology assessments, and beyond, Journal of Responsible Innovation 2014, S. 67-86.
- [Pe18] Petri, T.: Das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts - Ein rechtsstaatlich umstrittenes Mustergesetz für Bund und Länder, ZD 2018, 453.
- [Re14] Renn, O.: Mit Sicherheit ins Ungewisse - Möglichkeiten und Grenzen der Technikfolgenabschätzung, APuZ 2014, S. 3-10.
- [Sa14] Saretzki, T.: Entstehung und Status der Technikfolgenabschätzung, APuZ 2014, S. 11-16.
- [Sc09] Schewe, C. S.: Das Sicherheitsgefühl und die Polizei: darf die Polizei das Sicherheitsgefühl schützen?, Berlin 2009.
- [Sc11a] Schlepper, C.: Strategien der Legitimation restriktiver Sicherheitspolitik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2011, S. 199-212.
- [Sc11b] von Schomberg, R.: Prospects for technology assessment in a framework of responsible research and innovation. In (Dusseldorf, M.; Beecroft, R., Hrsg.): Technikfolgen abschätzen lehren. Bildungspotenziale Transdisziplinärer Methoden, 2011, S. 39–61.
- [SK18] Schmidt, S.; Knopp, P.: Narrative der Militarisierung: Zum Verhältnis von Wirtschaft und Polizei auf dem europäischen Polizeikongress, Cilip Bürgerrechte und Polizei 2018, S. 30-37.
- [SM79] Sykes, G. M.; Matza, D.: Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In (Sack, F.; König, R., Hrsg.), Kriminalsoziologie. 3. Auflage, Wiesbaden 1979.
- [SS12] Singelstein, T.; Stolle, P.: Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Auflage, Wiesbaden 2012.
- [St12] Stolle, P.: Das Unsicherheitsgefühl – ein untauglicher Begründungszusammenhang für eine Politik der Inneren Sicherheit, Kritische Justiz 2011, S. 16-24.

- [Ti08] Tinnefeld, M.-T.: Freiheitsrechte vs. staatliche Trojaner – Anmerkungen zum „angst-basierten“ präventiv-autoritären Sicherheitsstaat, DuD 2008, S. 7-12.
- [Ti04] Tittle, C. R.: Refining Control Balance Theory. *Theoretical Criminology* 2004, S. 395-428.
- [Ti95] Tittle, C. R.: *Control Balance. Toward a General Theory of Deviance*, Boulder 1995.
- [Tö12] Töpfer, E.: Zivil-militärische Sicherheitsforschung, *Wissenschaft und Frieden* 2012, S. 16-19.
- [To18] Torgersen, H.: TA 18 – Technikfolgenabschätzung und Normativität, *TATuP* 2018, S. 71-72.
- [We17] Wehr, M.: Zivile Sicherheit im Polizei- und Ordnungsrecht. In (Gusy, C.; Kugelmann, D. ; Würtenberger, T., Hrsg.): *Rechtshandbuch Zivile Sicherheit* 2017, S. 427-448.
- [We18] Wehrheim, J.: Kritik der Versicherheitlichung: Thesen zur (sozialwissenschaftlichen) Sicherheitsforschung. *Kriminologisches Journal* 2018, S. 211-212.